



Foto: Laurent Guiraud/TdG

Coronavirus, die zweite Welle ... welche Hilfe?

Für unseren Berufsstand kehren wir zu der traurigen Situation vom vergangenen März zurück. Auch heute bleibt Impressum an Eurer Seite. Weitere Informationen findet Ihre auf unseren Websites:

<https://www.photojournalists.ch/coronavirus-sonderseite-de22761.html>

<https://www.impressum.ch/mein-rechtgav/covid19-hilfe-fuer-journalist-innen/>

Das Merkblatt für FotojournalistInnen über die verschiedenen Entschädigungen und Hilfeleistungen wurde aktualisiert:

https://www.impressum.ch/fileadmin/user_upload/Dateien/aide-memoire_covid-hilfe_DE.pdf

Erwerbsaufallentschädigung

D. Die Situation der freien FotojournalistInnen
Die Bundesversammlung hat im Rahmen der Revision des Covid-Gesetzes am 24. September beschlossen, die Zulage für indirekt Betroffene (u.a. freie JournalistInnen) rückwirkend per 17. September zu verlängern.

Es ist daher möglich, die Zulage vom 4. November bis zum 30. Juni 2021 zu beantragen, wenn man die folgenden Bedingungen erfüllt:

- im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens 10'000 Franken erzielt;
- ein Verlust von mindestens 55% im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 realisiert.

G --Angestellte Führungskräfte des eigenen Unternehmens
Gemäss den Ankündigungen des Bundesrates vom 28. Oktober

2020 haben Personen, die sich in einer arbeitgeberähnlichen Lage befinden, wieder Anspruch auf Lohnausfallentschädigungen. Der Bundesrat sollte die Ausführungsbestimmungen in der Ausführungsverordnung zum Covid-19-Gesetz präzisieren.

Es ist daher möglich, die Zulage vom 4. November bis zum 30. Juni 2021 zu beantragen.

Juridische FAQ Covid-19

Fragen für Angestellter, Selbständige und regelmässige Freien. Das Zentralsekretariat hat die häufigsten juristischen Fragen und Antworten in einem FAQ-Katalog für Sie zusammengefasst.

https://www.impressum.ch/fileadmin/user_upload/Dateien/FAQ_Rechtsfragen_Journalisten_Coronavirus_DE.pdf

Nothilfe: Das Gesuch um Erwerbsausfallentschädigung erlaubt es Ihnen nämlich, sich zusätzlich mit einem Unterstützungsgesuch an **Suisseculture Sociale** zu wenden.

<https://nothilfe.suisseculturesociale.ch/de/>

Fürsorgestiftung von impressum

Eine Fürsorgestiftung steht, für die, die in finanziellen Notlagen angerufen werden kann. Wenden Sie sich bitte an das Zentralsekretariat.